

Satzung
des
Kammerchor Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

Kammerchor Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr- Ahrweiler

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er veranstaltet Aufführungen von Chor- und Orchesterwerken, insbesondere von Oratorien und macht sich Volksbildung und Jugendpflege durch Förderung der Kunst zur Aufgabe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven (singenden) Mitgliedern
- b) inaktiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern des Chores erfolgt durch Erklärung des Dirigenten im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Aufnahme neuer inaktiver Mitglieder erfolgt durch Erklärung des Vorstandes.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5

Wirkungskreis des Vereins

Die Arbeit des Vereins soll überörtlichen Charakter haben. Die Aufnahme auswärtiger Mitglieder ist erwünscht.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren statt. Sie wird vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen von wenigstens 25% der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift durch den Schriftführer zu fertigen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer des Vorstandes gewählt; sie sollen die Kasse jährlich prüfen.

§8

Zusammensetzung und Funktion des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressereferenten sowie 5 - 7 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Außer ihnen ist auch der Schatzmeister berechtigt, über Bankkonten des Vereins allein zu verfügen.

§9

Honoraranspruch des Dirigenten

Für die künstlerische Arbeit steht dem Dirigenten des Chors ein Honorar zu, dessen Höhe jeweils vom Vorstand mit dem Dirigenten vereinbart wird.

§10

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§11

Ausscheiden eines Mitglieds

Das Ausscheiden eines Mitglieds kann erfolgen

- a) durch Erklärung eines freiwilligen Austritts gegenüber dem Vorstand zum Jahresende
- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit (§7 Abs. 3) und der vorherigen Anhörung des betroffenen Mitglieds
- c) Ein Zahlungsrückstand des jährlichen Mitgliedsbeitrags in drei aufeinanderfolgenden Jahren führt zum Ausschluss des betroffenen Mitglieds, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§12

Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 der Satzung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

Nachgewiesene Kosten, die für den Verein aufgewendet worden sind, werden erstattet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13

Verwendung des Vereinsvermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke *

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke * wird das Vereinsvermögen nach den Richtlinien des Finanzamtes über steuerbegünstigte Vereine anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Er soll in einem solchen Falle der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler für Zwecke der musikalischen Jugendarbeit zufließen.

§14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder. Ist die Versammlung nach dieser Maßgabe nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von drei Wochen erneut mit einem besonderen Hinweis eingeladen. Diese Versammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§15

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Die Satzungsänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 30.September 1993

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.04.2022

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 04.April 2022